

# Satzung

## des Tennisclubs

### GrünWeißRot Mosbach e.V.

(Postfach 1727, 74807 Mosbach / Solbergallee 2 [www.tc-mosbach.de](http://www.tc-mosbach.de))

Stand: 02.05.2016



Mosbach, den 25.05.2016

#### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Tennisclub GrünWeißRot Mosbach e.V." und hat seinen Sitz in Mosbach/Baden.

1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres.

#### 2. Zweck und Ziel

2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels als Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sport- und sonstigen Anlagen, durch Jugendförderung und durch die gesellige Verbundenheit der Mitglieder.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes und damit auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, *Förder-* und Ehrenmitgliedern.

3.2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bis einschließlich 16. Lebensjahr sollen nur dann *als aktive Mitglieder* aufgenommen werden, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls Mitglied ist oder wird.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. In besonders gelagerten, eilbedürftigen Fällen entscheidet hierüber der Vorstand, unterrichtet den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung und begründet seine Entscheidung.

3.4. Ein Wechsel von aktive auf passive *oder Fördermitgliedschaft* ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres möglich.

### **4. Ehrungen von Mitgliedern**

4.1. *Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.*

4.2. Verdiente Mitglieder des Clubs können mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.

## **5. Beiträge, Gebühren etc.**

5.1. *Ersatzlos gestrichen.*

5.2. Die *aktiven und passiven* Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. *Den Fördermitgliedern steht es frei, den Verein durch Spenden zu unterstützen.* Die Mitgliedsbeiträge werden vom Club im Bankeinzugsverfahren eingezogen. *Ist ein Bankeinzug nicht möglich, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird.*

5.3. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, besteht Spielverbot. Außerdem *kann* der Betroffene mit einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Mahngebühr belegt *werden.*

5.4. Dem Verwaltungsrat bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen den Aufnahme- oder Mitgliedsbeitrag anders als von der Mitgliederversammlung beschlossen festzusetzen. In den Fällen der Ziff. 3.3. S.2 entscheidet hierüber der Vorstand, unterrichtet den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung und begründet seine Entscheidung.

5.5. Das nähere wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen (und ggf. geändert) wird.

5.6. Über die Gebührenregelung für Gastspieler und deren Spielberechtigung entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.1. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins verpflichtet.

6.2. Die aktiven Mitglieder haben folgende Rechte:

6.2.1. Aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern sowie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, soweit sie mindestens 18 Jahre alt sind.

6.2.2. Die Einrichtungen des Clubs im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks zu benutzen.

6.3. Ersatzlos gestrichen.

6.4. Die passiven Mitglieder *und die Fördermitglieder* haben dieselben Rechte wie die aktiven, ausgenommen die Benutzung der Einrichtungen des Clubs zur Ausübung des Sports *sowie das Stimmrecht bzgl. der Erhebung von Umlagen.*

6.5. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, ab dem Jahr, in dem es das 15. Lebensjahr vollendet, Arbeitsstunden abzuleisten und im Falle der Nichtableistung diese abzugelten. *Auch diese Abgeltungsbeträge werden vom Club im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Ist ein Bankeinzug nicht möglich, wird auch insoweit eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.* Das nähere wird in einer gesonderten Arbeitsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. geändert wird.

6.6. Soweit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern überdurchschnittlich hohe Kosten (z.B. Reisekosten, Porti, Telefonkosten etc.) entstehen, können diese in Form einer Aufwandsentschädigung ersetzt werden.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

7.1. Der Austritt eines Mitglieds kann wirksam nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

7.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden.

## **8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## **9. Mitgliederversammlung**

9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.2. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

9.2.1. Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats

9.2.2. Wahl des Vorstands, der Verwaltungsratsmitglieder nebst Stellvertreter und der Kassenprüfer

9.2.3. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder vom Verwaltungsrat eingebrachten Anträge

9.2.4. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind oder die von der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung angenommen werden

9.2.5. Satzungsänderungen

9.2.6. Beschlussfassung über die Arbeits- und Beitragsordnung

9.2.7. *Ersatzlos gestrichen.*

9.2.8. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen von aktiven Mitgliedern zur Finanzierung von Investitionen, die mit ordentlichen Mitteln des Vereins nicht gedeckt werden können. *Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder.*

9.2.9. Ausschluss von Mitgliedern

9.2.10. Auflösung des Vereins

*9.3. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss 3 Wochen vorher auf der Internetseite [www.tc-mosbach.de](http://www.tc-mosbach.de) unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden; zusätzlich hat diese in Textform zu erfolgen.*

9.4. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies entweder von einem Viertel oder von mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

9.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse formlos mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gezählt werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit geheime Wahl beschlossen werden.

9.7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das neben dem Protokollführer vom Vorsitzenden - bei seiner Abwesenheit vom Versammlungsleiter - zu unterzeichnen ist.

## **10. Vorstand**

10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

10.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

10.3. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt o.g. Angelegenheiten nur in Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. nach Absprache mit ihm wahr.

## **11. Verwaltungsrat**

11.1. Dem Verwaltungsrat gehören an:

11.1.1. Vorstand

11.1.2. Schatzmeister

11.1.3. Sportwart

11.1.4. Jugendwart

11.1.5. Breitensportwart

11.1.6. Hallenverwalter

11.1.7. Oberhüttenwirt

11.1.8. Schriftführer

11.1.9. Beiräte

11.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder sonstigen Organen des Vereins vorbehaltenen Angelegenheiten.

11.3. Der Verwaltungsrat ist zu jeder Sitzung einzuladen und ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss

eine weitere Verwaltungsratssitzung innerhalb einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

11.4. Ist ein Verwaltungsratsmitglied an der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung gehindert, kann er seinen Stellvertreter in die Verwaltungsratssitzung entsenden.

11.5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **12. Beiräte**

Von der Mitgliederversammlung können jederzeit Beiräte (z.B. Vergnügungswart, Pressewart, Beiräte aus besonderem Anlass) gewählt werden.

## **13. Kassenprüfer**

13.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein dürfen.

13.2. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

13.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen ohne Angabe von Gründen durchzuführen.

## **14. Sportausschuss**

14.1. Dem Sportausschuss gehören an:

14.1.1. Sportwart

14.1.2. Stellvertretender Sportwart

14.1.3. Jugendwart

14.1.4. Stellvertretender Jugendwart

14.1.5. Breitensportwart

14.2. Der Sportausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Sportausschuss wird vom Sportwart oder dessen Stellvertreter einberufen.

14.3. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, muss eine weitere Sportausschusssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **15. Jugendversammlung und Jugendvertreter**

15.1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins zwischen 12 und 18 Jahren bilden die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung berät und beschließt über die Angelegenheiten der Jugend im Verein.

15.2. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren an der Versammlung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Jugendversammlung. Die Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

15.3. Die Jugendversammlung hat das Recht, aus der Mitte der Jugendversammlung selbständig einen Jugendvertreter zu wählen. Insoweit bedarf es keiner Zustimmung des Verwaltungsrats. Wird ein Jugendvertreter gewählt, ist dieser Vorsitzender der Jugendversammlung.

15.4. Der Jugendwart soll mindestens einmal jährlich die Jugendversammlung einberufen.

## **16. Auflösung des Vereins**

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

16.2. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins sofort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eintragen zu lassen.

16.3. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen und drei Mitglieder als Liquidatoren zu wählen. Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.

16.4. Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.



Die letzten Satzungsänderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Tennisclubs GrünWeißRot Mosbach e.V. am 02.05.2016 (*rot kursiv gedruckt*) beschlossen.

